SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Wismut GmbH
Jagdschänkenstraße 29
09117 Chemnitz
Deutschland

22.12.2021
1-34231-II-A-f-20/91-22337/2021

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Übertragung gem. § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung II-A-f-20/92-"Kayna-Starkenberg"
Antrag vom 26.05.2021 mit Ergänzungen vom 28.06.2021 und 24.08.2021

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Übertragung der

   Bewilligung Nr.: **II-B-f-20/92**

   Bewilligungsfeld **Kayna-Starkenberg**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen"

   auf die Firma

   Starkenberger Baustoffwerke GmbH
   Gewerbegebiet 1
   04617 Starkenberg

   wird zugestimmt.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Wismut GmbH zu tragen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Begründung

I.

Die Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29 in 09117 Chemnitz ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-20/92-„Kayna-Starkenberg". Diese Bewilligung wurde am 21.10.1991 durch das damalige Bergamt Halle sowie durch das damalige Bergamt Thüringen zur Gewinnung des Bodenschatzes *„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen"* gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 31.10.2040 befristet. Die WISMUT übertrug die Nutzung der Bewilligung auf die Starkenberger Baustoffwerke GmbH (Nutzungsberechtigter), die den Tagebau auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne betreibt.

Es handelt sich bei der vorgenannten Bewilligung um eine Gesamtlagerstätte die länderübergreifend bestätigt wurde und einen Teil in Thüringen und einen Teil in Sachsen-Anhalt umfasst.

Die gesamte Bewilligung hat eine Flächengröße von 632,56 ha, wovon auf Sachsen-Anhalt eine Fläche von 119,87 ha entfällt. Der sachsen-anhaltinische Teil der Bewilligung liegt im Burgenlandkreis in der Gemeinde Kayna.

Die Wismut GmbH hat mit der Starkenberger Baustoffwerke GmbH einen privatrechtichen Vertrag (Vereinbarung) zur vollständigen Übertragung der o.g. Bewilligung getroffen.

Da dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde, stellte die Wismut GmbH am 26.05.2021 beim LAGB den entsprechenden Antrag und ergänzte diesen mit den erforderlichen Unterlagen vom 28.06.2021 und 24.08.2021.

Dem Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages und den beigefügten Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung durch das Dezernat 14 (Markscheide- Berechtsamswesen und Altbergbau) im LAGB entschieden.

II.

Das LAGB ist für die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständig.

Mit Datum vom 26.05.2021 und Ergänzungen vom 28.06.2021 und 24.08.2021 wurde der schriftliche Antrag mit den entsprechenden Unterlagen beim LAGB eingereicht. Unterschrieben wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Rainer M. Türmer sowie dem Prokuristen Herrn Gerd Schürer.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung erforderlich sind, lagen dem Dezernat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BBergG vor:

- der Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung vom 26.05.2021
- der Handelsregisterauszug der Wismut GmbH HRB 3912 des Amtsgerichts Chemnitz vom 05.07.2021
- der Handelsregisterauszug der Starkenberger Baustoffwerke GmbH, HRB 204792 des Amtsgerichts Jena vom 11.08.2021
- die Vereinbarung zur Übertragung der Bergbauberechtigung zwischen der Wismut GmbH und der Starkenberger Baustoffwerke GmbH
- das Arbeitsprogramm der Starkenberger Baustoffwerke GmbH vom 10.08.2021
- die Bestätigung der Sparkasse Gera-Greiz vom 18.08.2021

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung der Bewilligung II-B-f-20/92- „Kayna-Starkenberg " auf die Starkenberger Baustoffwerke GmbH zugestimmt, da keine Versagensgründe vorliegen.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn nicht Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRB 204792 des Amtsgerichts Jena vom 11.08.2021 der Starkenberger Baustoffwerke GmbH wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich. Mit der Bestätigung der Sparkasse Gera-Greiz vom 18.08.2021 wurde dem LAGB nach § 11 Nr. 7 BBergG glaubhaft dargelegt, dass die für die weitere Gewinnungstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel vorhanden sind.

Da die Starkenberger Baustoffwerke GmbH seit Jahren in dem Kiessandtagebau Gewinnungstätigkeiten aufgrund einer Nutzungsvereinbarung durchführt, gibt es nach der vollständigen Übertragung der Bewilligung keine Zweifel an der Weiterführung des Abbaus. Die Starkenberger Baustoffwerke GmbH erklärte in der Vereinbarung mit der Wismut GmbH die Übernahme aller Rechte und Pflichten.

In dem eingereichten Arbeitsprogramm vom 10.08.2021 stellte die Starkenberger Baustoffwerke GmbH das weitere Vorgehen in dem zu übernehmenden Bewilligungsfeld dar. Die Gewinnung soll weiterhin auf der Grundlage des derzeit gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgen.

Um die weitere ordnungs- und planmäßige Gewinnung einzuschätzen, wurde das Fachdezernat D

13 um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 09.09.2021 äußerte sich das zuständige Fachdezernat D 13 und teilte mit, dass die im Arbeitsprogramm gemachten Angaben zur Weiterführung des Abbaus in der Kiessandlagerstätte bestätigt werden können. Die erläuterte Vorgehensweise entspricht dem bis zum 31.03.2023 zugelassenen Hauptbetriebsplans. Seitens des Fachdezernates spricht nichts gegen die Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung.

Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung der Bewilligung an die Starkenberger Baustoffwerke GmbH ist zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt lfd. Nr. 5 Ziffer 1.12. Danach ist der derjenige kostenpflichtig der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Der Antragsteller, hier die Wismut GmbH, ist daher kostenpflichtig. Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweise

Derzeit liegt ein gültiger Hauptbetriebsplan für das Bewilligungsfeld vor.

Mit dieser Entscheidung ist der Erwerber der Bewilligung berechtigt einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zu stellen oder einen bestehenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen.

Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber, die Starkenberger Baustoffwerke GmbH über.

Alle Originalunterlagen sind dem Erwerber zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung sowie ein aktualisierter Lageriss werden dem zukünftigen Berechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und –karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber